



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 21. Juli

Nr. 29

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Vergütung der Prüfungstätigkeit für Staatsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Landesprüfungsamtes für Heilberufe (LPH) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 47 418

Stellenausschreibungen 419

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 29/2025

Vergütung der Prüfungstätigkeit für Staatsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Landesprüfungsamtes für Heilberufe (LPH) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 8. Juli 2025

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 47

Die Vergütungen für die Durchführung von Staatsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Landesprüfungsamtes für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|--|
| I Akademische Berufe | | |
| 1 Medizin, Zahnmedizin | | lich-praktische Fallprüfung und die anwendungsorientierte Parcoursprüfung für Psychotherapeuten durchführen, gilt Nummer 1.1 entsprechend. |
| 1.1 Hochschullehrende erhalten für die Durchführung von Staatsprüfungen keine Vergütung, da diesen gemäß § 57 Absatz 3 Landeshochschulgesetz die Mitwirkung an Staatsprüfungen obliegt. | 3.2 | Prüfende aus dem Öffentlichen Dienst erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. |
| 1.2 Diejenigen Hochschullehrenden, die Beauftragte nach § 15 Absatz 10 Approbationsordnung für Ärzte sind, erhalten für die Wahrnehmung der ihnen durch das Landesprüfungsamt übertragenen Aufgaben eine Entschädigung von 10,00 Euro je Prüfling. | 3.3 | Für Prüfende, die keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte bzw. keine Lehrkräfte der Universität sind, gilt Nummer 1.3 entsprechend. |
| 1.3 Mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Ärzte, die nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten je Prüfling eine Entschädigung von 110,00 Euro. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. | 3.4 | Bei der Durchführung der Prüfung eingesetzte Schauspielpersonen, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten eine Entschädigung von 30,00 Euro je Stunde, höchstens 330 Euro je Parcoursstation. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. |
| 2 Pharmazie | 3.5 | Personen, die keine Lehrkräfte der Universität und nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten für die Teilnahme und Durchführung der nach § 49 Absatz 3 PsychThApprO erforderlichen Schulungen für Prüferinnen und Prüfer und die Schauspielpersonen (Multiplikatoren- und Trainerschulungen) eine Entschädigung von 30,00 Euro je Stunde. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. |
| 2.1 Der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung findet nach der Universitätsausbildung und nach einem Berufspraktikum statt. Für Hochschullehrende, die an dieser Prüfung teilnehmen, gilt Nummer 1.1 entsprechend. | | |
| 2.2 Hochschullehrende oder Apotheker aus dem Öffentlichen Dienst, die den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung durchführen, erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. | 4 Hochschulische Pflegeausbildung | |
| 2.3 Für die prüfenden Apotheker, die nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, gilt Nummer 1.3 entsprechend. | 4.1 | Für Hochschullehrende, die den mündlichen Teil der Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung durchführen, gilt Nummer 1.1 entsprechend. |
| 3 Psychotherapie | 4.2 | Mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Lehrkräfte der hochschulischen Pflegeausbildung aus dem Öffentlichen Dienst erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. |
| Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung Psychotherapeuten nach PsychThG in der ab dem 1. September 2020 geltenden Fassung | 4.3 | Für Hochschullehrende, die nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, gilt Nummer 1.3 entsprechend. |
| 3.1 Für Hochschullehrende, die den mündlichen Teil der Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. die münd- | 5 Hochschulische Hebammenausbildung | |
| | 5.1 | Für Hochschullehrende, die den mündlichen Teil der Prüfung der hochschulischen Hebammenausbildung durchführen, gilt Nummer 1.1 entsprechend. |

- 5.2 Mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Lehrkräfte der hochschulischen Hebammenausbildung aus dem Öffentlichen Dienst erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 5.3 Für Hochschullehrende, die nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, gilt Nummer 1.3 entsprechend.
- 5.4 Bei der Durchführung der praktischen Prüfungen erhalten Simulationspersonen, die nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, eine Entschädigung von 25,00 Euro je Stunde als ausgebildete Hebamme, alle anderen 15,00 Euro je Stunde, höchstens 75,00 Euro pro zu prüfende Person. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 2 Die Vergütung des Prüfungsausschussvorsitzenden beträgt
- 2.1 bei einer praktischen oder schriftlichen Prüfung (Bestimmen/Bestätigen der Frage einschließlich Lösungsvariante) 60,00 Euro je Stunde Prüfungszeit
- 2.2 für die Durchführung der mündlichen oder praktischen Prüfung 60,00 Euro je Stunde Prüfungszeit
- Die Beträge sind für Prüfungen mit längerer oder kürzerer Prüfungszeit entsprechend umzurechnen.
- 3 Die Vergütung der Fachprüfenden/Prüfenden (Beisitzenden) beträgt für die Durchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen 15,00 Euro je 10 Minuten Prüfungszeit.
- Die Beträge sind für Prüfungen mit längerer oder kürzerer Prüfungszeit entsprechend umzurechnen.
- II Gesundheitsfachberufe, Weiterbildungsberufe, Altenpflege**
- 1 Eine Prüfungsvergütung erfolgt nur, wenn die Prüfungstätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann und für diese Nebentätigkeit keine angemessene Entlastung von der Dienststelle gewährt wird. Die Vergütung erfolgt nicht für im Nebenamt Tätige, die bereits mit der Ausbildung betraut wurden. Neben der Prüfungsvergütung haben Prüfende Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- III Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Vergütungen für Staatsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Landesprüfungsamtes für Heilberufe M-V (LPH) vom 1. Mai 2022 (Az: IX 401-00000-2020/003-004) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 418

Stellenausschreibungen

Bei dem **Verwaltungsgericht Schwerin** ist eine Stelle für

eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (w/m/d)
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische Qualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 8. Juli 2025

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

AmtsBl. M-V 2025 S. 419

